

Ausweisungen schwierig durchsetzbar

Straffälligen Ausländerinnen und Ausländern kann unter gewissen Voraussetzungen die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden. In der Praxis ist die Sachlage komplizierter.

Von Patrick Stahl

Raub, Körperverletzung, gefährliche Drohung oder Handel mit Betäubungsmitteln – diese und weitere Delikte können theoretisch zu einer Ausweisung ausländischer Staatsbürger aus Liechtenstein führen. In der Praxis wird die Ausweisung allerdings erst nach zweimaliger Verwarnung angedroht. Erst wenn danach nochmals eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt, kann in der Regel die Ausweisung durch das Ausländer- und Passamt verfügt werden. In den vergangenen sieben Jahren ist jedoch in keinem einzigen Fall die Ausweisung einer strafrechtlich verurteilten Person vollzogen worden, sagt Markus Diethelm, Amtsleiter-Stellvertreter und Leiter der Abteilung Recht.

Erfolgreich geklagt

Das Ausländer- und Passamt bietet kriminellen Ausländerinnen und Ausländern, bei denen ein Widerrufgrund vorliegt, die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör in schriftlicher oder mündlicher Form. In insgesamt sechs Fällen seit 2001 kam das Amt zum Schluss, dass ein Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung wegen Straftaten oder wegen ununterbrochenem Bezug von Sozialhilfe begründet ist, und erstellte eine Verfügung. In zehn weiteren Fällen wurde

eine Ausweisung angedroht. Die Betroffenen ergriffen gegen die Entscheidung die Rechtsmittel und erhielten in allen Fällen von den jeweiligen Beschwerdeinstanzen Recht – aus Gründen der Rechtmässigkeit bzw. Verhältnismässigkeit. Die Bilanz der jährlich zwischen null und sechs schwankenden Verfügungen wegen Ausweisung infolge strafgerichtlicher Verurteilungen: Keine Ausweisung wurde bestätigt, es kam zu keiner Ausschaffung.

Für sogenannte Drittstaatsangehörige gilt heute das Schweizer Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Die Regierung will nun diese Bestimmungen durch das neue Ausländergesetz ablösen. Für Staatsangehörige aus der Schweiz und dem EWR soll hingegen die Personenverkehrsordnung gelten.

Rechtliche Schranken abbauen

Die Regierung will nun die rechtlichen Hürden für eine Ausweisung straffällig gewordener Ausländerinnen und Ausländer ohne EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit senken. Sie begründet die verschärften Bestimmungen damit, dass eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und wiederholte Schuldsprüche wegen minderschwerer Delikte eine gewisse kriminelle Energie voraussetzt. Im Zuge des neu geplanten Ausländergesetzes, welches bis Ende vergangener Woche in der Vernehmlassung war, soll der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) bei schweren Verbrechen oder rückfällig gewordenen Delinquenten gar zwingend vorgeschrieben werden. Bei einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe wegen Verbrechens oder



Praxis bereitet Probleme: Das Ausländer- und Passamt begrüsst die geplante Verschärfung der Ausweisungsbestimmungen.

Bild Daniel Schwendener

Vergehens muss die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden. Dasselbe Vorgehen ist auch für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäss drittem Abschnitt des Strafgesetzbuches zwingend vorgeschrieben. Bei einer Ausweisung wird zusätzlich zum Erlöschen der Bewilligung ein Einreiseverbot für mindestens zwei Jahre ausgesprochen.

Höhere Hürden für Niedergelassene
Höhere Anforderungen sollen in Liechtenstein wie heute schon für

den Widerruf der Niederlassungsbewilligung gelten. Die Niederlassungsbewilligung berechtigt zum unbefristeten Aufenthalt im Inland. Sie wird aufgrund des Gesetzesentwurfs frühestens nach fünf Jahren ununterbrochener Anwesenheit mit einer Aufenthaltsbewilligung erteilt, sofern ein entsprechender Nachweis der Integration erbracht wird.

Das neu geplante Ausländergesetz sieht ausserdem vor, dass auch die Niederlassungsbewilligung nach einer Verurteilung zu einer unbeding-

ten Freiheitsstrafe oder bei Massnahmen gemäss drittem Abschnitt des Strafgesetzbuches gegen geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher widerrufen werden kann. Es wird wie heute im Ermessen der Behörden liegen, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung gerechtfertigt ist. Das Ausländer- und Passamt begrüsst die geplanten Änderungen. «Sie stammen von unserem Amt und entsprechen daher auch unseren Vorstellungen», sagt Amtsleiter Hans Peter Walch.